



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2013 (20.03)
(OR. en)**

7658/13

FIN 143

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	18. März 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 157 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf den mehrjährigen Finanzrahmen, um dem aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union entstehenden Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 157 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2013
COM(2013) 157 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf den mehrjährigen Finanzrahmen, um dem aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union entstehenden Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Am 9. Dezember 2011 wurde der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichnet, dem die Ratifizierungsverfahren folgen werden, die es der Republik Kroatien ermöglichen sollen, der Europäischen Union am 1. Juli 2013 als 28. Mitgliedstaat beizutreten.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens. Am 3. März 2010 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007 bis 2013 und einen Entwurf für eine interinstitutionelle Vereinbarung¹. Bisher haben das Europäische Parlament und der Rat keine Einigung darüber erzielt.

Bis zu einer Einigung gilt weiterhin die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung².

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die Nummer 29 der IIV (erweiterungsbedingte Anpassung des Finanzrahmens). Im Fall des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union während der Geltungsdauer des Finanzrahmens passen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß Nummer 29 der IIV gemeinsam den Finanzrahmen an, um dem durch die Beitrittsverhandlungen bedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen.

¹ KOM(2010) 72 und KOM(2010) 73 vom 3.3.2010.

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

3. ANPASSUNG DES FINANZRAHMENS FÜR DEN ZEITRAUM 1. JULI BIS 31. DEZEMBER 2013

3.1. Für den Beitritt Kroatiens vorgesehene Beträge

Die vorgeschlagene Anpassung des Finanzrahmens basiert auf den einschlägigen Artikeln des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union³ und auf dem gemeinsamen Standpunkt der EU zu Kapitel 33 (Finanz- und Haushaltsbestimmungen)⁴. Die für den Beitritt Kroatiens erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Kroatien Finanzpaket, Beitritt am 1. Juli 2013 <i>(Mio. EUR, zu gegenwärtigen Preisen)</i>	2013
1. Nachhaltiges Wachstum	496,8
<i>1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung¹⁾</i>	47,4
<i>1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung</i>	449,4
<i>davon Strukturfonds</i>	299,6
<i>davon Kohäsionsfonds</i>	149,8
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	20,4
<i>Marktbezogene Ausgaben¹⁾</i>	9,0
<i>Direktzahlungen</i>	0
<i>Reserve für die Minenräumung</i>	0
<i>Entwicklung des ländlichen Raums</i>	0
<i>Europäischer Fischereifonds</i>	8,7
<i>Sonstige GFP-Unterstützungsmaßnahmen, Life + ¹⁾</i>	2,7
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	73,3
<i>3a Freiheit, Sicherheit und Recht¹⁾</i>	2,1
<i>Schengen-Fazilität</i>	40,0
<i>3b Unionsbürgerschaft¹⁾</i>	2,2
<i>Übergangsfazilität</i>	29,0
4. Die EU als globaler Akteur	0
5. Verwaltung	22,0
6. Ausgleichszahlungen (Cashflow-Fazilität)	75,0
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	687,5
Mittel für Zahlungen insgesamt	396,3

1) Nicht vorab zugewiesene Ausgaben, die nur der Illustration dienen.

³ Vierter Teil, Titel III, insbesondere Artikel 29 bis 34.

⁴ Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union – Kroatien, Beitrittsdokument Nr. 30/11 (CONF-HR 17/11) vom 29.6.2011.

3.2. Erweiterungsbedingte Anpassung des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen

Gemäß Nummer 29 der IIV schlägt die Kommission eine Anpassung des Finanzrahmens für das Jahr 2013 vor, um dem Ausgabenbedarf für die EU-Politikbereiche, welcher sich aus den Beitrittsverhandlungen ergibt und der obigen Tabelle zu entnehmen ist, vollständig Rechnung zu tragen. Die in Millionen Euro ausgewiesenen Beträge des Finanzrahmens werden für die Zwecke der Anpassung gegebenenfalls gerundet.

Da sich die Kommission verpflichtet hat, die Kosten für die Verwaltung der EU-Politikbereiche zu begrenzen, schlägt sie vor, die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen bei der Rubrik 5 nicht anzuheben. Der Vorschlag sieht daher vor, die Obergrenze 2013 der Mittel für Verpflichtungen um 666 Mio. EUR zu gegenwärtigen Preisen zu erhöhen. Die entsprechende Aufschlüsselung ist der Tabelle unter Punkt 3.4. zu entnehmen.

3.3. Erweiterungsbedingte Anpassung des Finanzrahmens – Mittel für Zahlungen

Die Kommission schlägt vor, die Obergrenze 2013 der Mittel für Zahlungen um 374 Mio. EUR zu gegenwärtigen Preisen zu erhöhen, um dem Ausgabenbedarf für EU-Politikbereiche, welcher sich aus den Beitrittsverhandlungen ergibt und der obigen Tabelle zu entnehmen ist, Rechnung zu tragen.

Da sich die Kommission verpflichtet hat, die Kosten für die Verwaltung der EU-Politikbereiche zu begrenzen, schlägt sie vor, die zusätzlichen Mittel für Zahlungen in Verbindung mit der Rubrik 5 nicht zu berücksichtigen.

3.4. Erweiterungsbedingt angepasster Finanzrahmen zu gegenwärtigen Preise und zu Preisen von 2004

Der folgenden Tabelle sind die obengenannten Änderungen des Finanzrahmens 2007-2013 (zu gegenwärtigen Preisen) zu entnehmen:

(Mio. EUR)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung							47	47
1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung							450	450
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen							21	21
<i>davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>							9	9
3a. Freiheit, Sicherheit und Recht							42	42
3b. Unionsbürgerschaft							31	31
4. Die EU als globaler Akteur							0	0
5. Verwaltung							0	0
6. Ausgleichszahlungen							75	75
Mittel für Verpflichtungen - Änderungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	666	666
Mittel für Zahlungen - Änderungen insgesamt				0	0	0	374	374

Der erweiterungsbedingt (EU-28) angepasste Finanzrahmen zu gegenwärtigen Preisen ist nachstehend aufgeführt. Er basiert auf den Ergebnissen der technischen Anpassung für 2013 (Nummer 16 der IIV).

Der förmliche Beschluss zur Änderung der IIV in Bezug auf den Finanzrahmen muss sich auf die in der IIV enthaltene Referenztabelle beziehen, die in konstanten Preisen von 2004 erstellt ist. Zu diesem Zwecke müssen die erweiterungsbedingt (EU-28) angepassten Beträge des Finanzrahmens zu gegenwärtigen Preisen in Beträge zu Preisen von 2004 umgerechnet werden, gemäß Nummer 16 der IIV erfolgt diese Umrechnung auf der Grundlage eines festen Deflators von jährlich 2 %. Die sich dabei ergebende Tabelle des Finanzrahmens zu Preisen von 2004 ist dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates als Anhang beigelegt.

ERWEITERUNGSBEDINGT (EU-28) ANGEPASSTER FINANZRAHMEN 2007-2013 ZU GEGENWÄRTIGEN PREISEN

(Mio. EUR - gegenwärtige Preise)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	53 979	57 653	61 696	63 555	63 974	67 614	70 644	439 115
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 918	10 386	13 269	14 167	12 987	14 853	15 670	90 250
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	45 061	47 267	48 427	49 388	50 987	52 761	54 974	348 865
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55 143	59 193	56 333	59 955	59 888	60 810	61 310	412 632
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	45 759	46 217	46 679	47 146	47 617	48 093	48 583	330 094
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 273	1 362	1 518	1 693	1 889	2 105	2 449	12 289
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	867	1 025	1 206	1 406	1 703	7 591
3b Unionsbürgerschaft	636	615	651	668	683	699	746	4 698
4. Die EU als globaler Akteur	6 578	7 002	7 440	7 893	8 430	8 997	9 595	55 935
5. Verwaltung ⁽¹⁾	7 039	7 380	7 525	7 882	8 091	8 523	9 095	55 535
6. Ausgleichszahlungen	445	207	210	0	0	0	75	937
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	124 457	132 797	134 722	140 978	142 272	148 049	153 168	976 443
in % des BNE	1,02%	1,08%	1,16%	1,18%	1,15%	1,13%	1,15%	1,12%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	122 190	129 681	120 445	134 289	133 700	141 360	144 285	925 950
in % des BNE	1,00%	1,05%	1,04%	1,12%	1,08%	1,08%	1,08%	1,06%
Spielraum	0,24%	0,19%	0,20%	0,11%	0,15%	0,15%	0,15%	0,17%
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%

(1) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze der Rubrik 5 berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge und berücksichtigen nicht die jeweiligen Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung bis zu einer Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2004 für den Zeitraum 2007-2013.

4. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3 des Beitrittsvertrags muss jeder Unterzeichnerstaat die Ratifizierungsurkunden bis spätestens 30. Juni 2013 bei der Regierung der Republik Italien hinterlegen, damit der Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wirksam wird.

Sollte einer der Unterzeichnerstaaten des Beitrittsvertrags gemäß seinem Ratifizierungsverfahren den Beitrittsvertrag ablehnen oder ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ratifizieren, tritt der Beitrittsvertrag am 1. Juli 2013 nicht in Kraft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf den mehrjährigen Finanzrahmen, um dem aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union entstehenden Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union² sind Übergangsbestimmungen für den Haushaltsbereich festgelegt.
- (2) Auf der Beitrittskonferenz vom 30. Juni 2011 wurden die Ergebnisse der Verhandlungen gebilligt, die den Ausgabenbedarf bestimmt haben, der sich aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 ergibt.
- (3) Der Beitritt Kroatiens erfordert eine Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013; vorgesehen sind eine Erhöhung der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr 2013 um 47 Mio. EUR bei der Teilrubrik 1a, um 450 Mio. EUR bei der Teilrubrik 1b, um 21 Mio. EUR bei der Rubrik 2, um 42 Mio. EUR bei der Teilrubrik 3a und um 31 Mio. EUR bei der Teilrubrik 3b sowie Ausgleichszahlungen in Höhe von 75 Mio. EUR bei der Rubrik 6 zu gegenwärtigen Preisen.
- (4) Der Beitritt Kroatiens erfordert auch eine Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für 2013, die um 374 Mio. EUR zu gegenwärtigen Preisen zu erhöhen ist.
- (5) Der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbarte Finanzrahmen für die Europäische Union ist anzupassen, um dem Beitritt Kroatiens während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 Rechnung zu tragen.
- (6) Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ist daher entsprechend zu ändern³ –

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² OJ xxx

³ Zu diesem Zweck werden die aus der genannten Vereinbarung resultierenden Beträge in Beträge zu Preisen von 2004 umgerechnet.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wird der Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

FINANZRAHMEN 2007-2013

(Mio. EUR – konstante Preise von 2004)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	50 865	53 262	55 879	56 435	55 693	57 708	59 111	388 953
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 404	9 595	12 018	12 580	11 306	12 677	13 112	79 692
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	42 461	43 667	43 861	43 855	44 387	45 031	45 999	309 261
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	51 962	54 685	51 023	53 238	52 136	51 901	51 301	366 246
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 652	293 112
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 199	1 258	1 375	1 503	1 645	1 797	2 049	10 826
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	600	690	785	910	1 050	1 200	1 425	6 660
3b Unionsbürgerschaft	599	568	590	593	595	597	624	4 166
4. Die EU als globaler Akteur	6 199	6 469	6 739	7 009	7 339	7 679	8 029	49 463
5. Verwaltung ⁽¹⁾	6 633	6 818	6 816	6 999	7 044	7 274	7 610	49 194
6. Ausgleichszahlungen	419	191	190	0	0	0	63	863
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	117 277	122 683	122 022	125 184	123 857	126 359	128 163	865 545
in % des BNE	1,08%	1,09%	1,06%	1,06%	1,03%	1,03%	1,02%	1,050%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	115 142	119 805	109 091	119 245	116 394	120 649	120 731	821 057
in % des BNE	1,06%	1,06%	0,95%	1,01%	0,97%	0,98%	0,96%	1,00%
Spielraum	0,18%	0,18%	0,29%	0,22%	0,26%	0,25%	0,27%	0,23%
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%

(1) Ausgaben für Ruhegelder: Die innerhalb der Obergrenze der Rubrik 5 berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge und berücksichtigen nicht die jeweiligen Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung bis zu einer Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2004 für den Zeitraum 2007-2013.